

Amtsblatt

der Königlichen Regierung zu Oppeln.

Hierzu: „**Öffentlicher Anzeiger**“ als Beilage nur für bezugsberechtigte Empfänger.

Stück 28

Ansgegeben Oppeln, den 10. Juli 1915.

1915

Bekanntmachungen für die nächste Nr. sind spätestens bis Dienstag, nachmittags 5 Uhr, der Amtsblattstelle zuzusenden.

Inhaltsverzeichnis. Inhalt der Nr. 81–85 N. G. Bl. und Nr. 30 G. S., S. 291/292; Umzugskosten der Staatsbeamten, Zulassung von Zigarettenfabriken, Ausstellung von Militärfabriken, Geldwährung in den Operationsgebieten, S. 292; Abfindung von Mannschaften in Lazaretten, handelsamtliche Beurkundung der Sterbefälle mobiler Militärpersonen, Reichs-Entschädigungskommission, S. 293; Unterbringung usw. von Offizierswaisen, Postanweisungsverkehr zwischen Belgien und Dänemark, Vöhnung für Angehörige kriegsgefangener Offiziere und Unterbeamtenstellvertreter, Abschluß von Kapitulationen während des Krieges, S. 294; Rückführung von Leichen in Oesterreich-Ungarn gefallener Krieger, S. 295; Verwendung von Postpaketen als Heereslaste, Durchschnitts-Markt- und Lodenpreistabelle für Juni, S. 296; Durchschnittsmarktpreise für Heu und Stroh für Juni, Verlosung für deutsche Schutzgebiete, Ferien des Bezirksausschusses, Zeitungsgebühr, S. 298; Verwendung von Rohreer, Höchstpreis für Chilekalpeter, Auslosung vorm. Hannoverscher Staatsschuldverschreibungen, S. 299; Umgemeindung Königshütte/Neu Heidut, Viehseuchen, Personalnachrichten, S. 300.

Wer Brotgetreide verfüttert, versündigt sich am Vaterlande und macht sich strafbar.

Reichsgesetzblatt.

693. Die Nummer 81 des Reichsgesetzblatts enthält unter

Nr. 4776 eine Bekanntmachung über die Sicherstellung von Kriegsbedarf, vom 24. Juni 1915.

694. Die Nummer 82 des Reichs-Gesetzblatts enthält unter

Nr. 4777 eine Bekanntmachung über die Geltendmachung von Ansprüchen von Personen, die in der Schweiz ihren Wohnsitz haben, vom 25. Juni 1915.

695. Die Nummer 83 des Reichs-Gesetzblatts enthält unter

Nr. 4778 eine Bekanntmachung über den Verkehr mit Brotgetreide und Mehl aus dem Erntejahr 1915, vom 28. Juni 1915, unter

Nr. 4779 eine Bekanntmachung über das Ausmaß von Brotgetreide, vom 28. Juni 1915, unter

Nr. 4780 eine Bekanntmachung über das Verfüttern von Brotgetreide, Mehl und Brot, vom 28. Juni 1915, unter

Nr. 4781 eine Bekanntmachung über den Verkehr mit Gerste aus dem Erntejahr 1915, vom 28. Juni 1915, unter

Nr. 4782 eine Bekanntmachung über die

Regelung des Verkehrs mit Hafer, vom 28. Juni 1915, unter

Nr. 4783 eine Bekanntmachung über den Verkehr mit Kraftfuttermitteln, vom 28. Juni 1915, unter

Nr. 4784 eine Bekanntmachung über zuderhaltige Futtermittel, vom 28. Juni 1915, unter

Nr. 4785 eine Bekanntmachung wegen Aenderung der Bekanntmachung, betreffend Einschränkung der Trinkbranntweinherzeugung, vom 31. März 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 208), vom 28. Juni 1915, und unter

Nr. 4786 eine Bekanntmachung über Freigabe von Branntwein zur Besteuerung im Juli, August und September 1915, vom 28. Juni 1915.

696. Die Nummer 84 des Reichs-Gesetzblatts enthält unter

Nr. 4787 eine Bekanntmachung, betreffend die Verlängerung der Prioritätsfristen in Frankreich, vom 28. Juni 1915, und unter

Nr. 4788 eine Bekanntmachung über das Außerkräfttreten der Verordnung über den Verkehr mit Futtermitteln vom 31. März 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 195) und der Verordnung, betreffend eine Aenderung dieser Verordnung vom 27. Mai 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 315), vom 29. Juni 1915.

697. Die Nummer 85 des Reichs-Gesetzblatts enthält unter

Nr. 4789 eine Bekanntmachung, betreffend Bestimmungen zur Ausführung des Gesetzes über den Verkehr mit Butter, Käse, Schmalz und deren Erzeugnissen, vom 1. Juli 1915, unter

Nr. 4790 eine Bekanntmachung über gewerbliche Schutzrechte feindlicher Staatsangehöriger, vom 1. Juli 1915, und unter

Nr. 4791 eine Bekanntmachung, betreffend Anwendung der Vertragszollsätze auf belgisches Obst, vom 1. Juli 1915.

Preussische Gesetzsammlung.

698. Die Nummer 30 der Preussischen Gesetzsammlung enthält unter

Nr. 11435 einen Erlass des Staatsministeriums, betreffend Anwendung des vereinfachten Entgeltungsverfahrens bei dem Unternehmen des von der Freien und Hansestadt Hamburg in der Gemarkung Kranz auszuführenden Stredurchstichs usw., vom 15. Juni 1915, und unter

Nr. 11436 einen Erlass des Staatsministeriums, betreffend Anwendung des vereinfachten Entgeltungsverfahrens bei dem Unternehmen der für den Hafen- und Schiffsahrtsbetrieb bei Hannover erforderlichen Bahnregulierung, vom 15. Juni 1915.

Bekanntmachungen

der höchsten Staatsbehörden.

699. In Ergänzung des Runderlasses vom 12. September 1912, *J. M. I.* 12743 I. II. 11061/M. d. J. Ia. 4726 I zu Absatz 2 bestimmen wir, daß bei Erstattung des Mietzinses an versetzte Beamte auf Grund des § 4 des Gesetzes, betreffend die Unzulässigkeit der Staatsbeamten vom 24. Februar 1877 (Gesetzsamml. S. 15) außer der in dem Mietzins etwa mitenthaltenen Entschädigung für Zentralheizung mit Wirkung vom 1. April 1915 ab auch Entschädigungen für Warmwassererwärmung, elektrische Flurbeleuchtung, Fahrstuhlbenutzung, Staubsaugvorrichtung usw. mitzuvorgütigen sind.

Berlin, den 12. Juni 1915.

Der Finanzminister.

Zu Auftrage: Unterschrift.

Der Minister des Innern.

Zu Auftrage: Unterschrift.

I. 1475, II. 5291. M. d. J. Ia. 976.

700. Bekanntmachung, betreffend Zulassung von Agendenfäden.

Auf Antrag der Technischen Aufsichtskommission für die Unterzungen- und Präfektur des Deutschen Agendenvereins werden die in fünf Größen hergestellten Agendenfädenwärfel

der Firma Keller u. Knappich G. m. b. H. in Augsburg für das Königreich Preußen gemäß § 26 Ziffer 5 der Agendenverordnung unter der Typennummer „8“ widerruflich unter den a. a. D. festgelegten Voraussetzungen und Bedingungen zugelassen.

Die Fabrik Schilder der Apparate müssen auf den Hintertropfen oder Kupfernieten, mit denen sie besetzt sind, den Stempel des Bayerischen Revisionsvereins in München tragen.

Für die Zulassung gelten jeweils die von der Technischen Aufsichtskommission vorgeschlagenen, den Behörden mitgeteilten Bedingungen.

Berlin W. 9, den 23. Juni 1915.

Der Minister für Handel und Gewerbe.

Zu Auftrage. von Meheren.

III. 2703.

701. Ausstellung von Militärfahrtscheinen.

Infolge von Unzulänglichkeiten wird der weitere Ausbrauch der etwa noch vorhandenen Fahrtscheine des unterm 6. November 1914 — Nr. 1616/10. 14. A 3 — herausgegebenen Modells unterjagt. Künftig sind daher nur noch Fahrtscheine nach dem unterm 2. Februar 1915 — Nr. 2619/1. 15. A 3 — herausgegebenen neuen Modell auszustellen, in denen die Wegevorschrift nicht fehlen darf.

Zu Ziffer 1 Absatz 2 des Erlasses vom 18. April 1915 (M. B. Bl. S. 174) wird bemerkt, daß Militärfahrtscheine für die Hin- und Rückfahrt nicht in einem Stück ausgefertigt werden dürfen, in solchen Fällen ist vielmehr für die Rückfahrt ein besonderer Schein mitzugeben. Zu Ziffer 6 a. a. D. wird darauf aufmerksam gemacht, daß Kommandos in der Stärke von 1 bis 3 Mann von einem Truppenteil (Bataillon, Kavallerie-Regiment, Abteilung, alleinstehende Kompanie usw.) die zuschlagfreien Schnellzüge (Eilzüge) zum Militärfahrtspreis benutzen dürfen.

Zur Vermeidung einer Anforderung der Sätze des gewöhnlichen Verkehrs seitens der Eisenbahnverwaltungen sind in solchen Fällen von dem Vermerk: „Schnell- und Eilzüge dürfen nicht benutzt werden“ die Worte: „Schnell- und — nicht“ zu streichen.

Berlin, den 14. Juni 1915.

Kriegsministerium.

Zu Auftrage: v. Wisberg.

Nr. 1104/6. 15. A 3.

702. Gelbwährung in den Operationsgebieten.

Bis auf weiteres gilt folgendes Wertverhältnis: 1 österreichische Krone = 74 Pf. (M. B. Bl. 1915 S. 202).

Berlin, den 15. Juni 1915.

Kriegsministerium.

Zu Auftrage: v. Oven.

Nr. 1483/6. 15. B 4.

703. Abfindung von Mannschaften in den Lazaretten.

Zur Behebung von Zweifeln über Abfindung der in Lazarette usw. aufgenommenen und aus ihnen zu entlassenden Mannschaften wird bemerkt:

1. Nach § 21 in Verbindung mit § 72 der Kriegs-Befolgungsvorschrift verbleibt den in das Lazarett aufgenommenen Mannschaften die für das laufende Monatsdrittel bereits gezahlte Lösung. Soweit die Leute bei der Aufnahme ins Lazarett die Truppenlösung bis zu diesem Zeitpunkt nicht erhalten haben, ist sie ihnen vom Lazarett auf Grund des Soldbuches nachzuzahlen und in der Unterhaltungskostenrechnung zusammen mit der zuständigen Kranktenlösung anzufordern. Dasselbe gilt für die etwa zuständige Geldvergütung für Marschverpflegung. An Heeresangehörige der Bundesstaaten sind die zuständigen Gebühren — sei es von Sanitätsformationen des Feldheeres oder von Lazaretten des Heimatgebietes — in gleicher Weise zu zahlen und wie vor angegeben, beim Kriegsjahres-Etat endgültig zu verrechnen.

Befinden sich die dem Lazarett zugeführten Mannschaften nicht im Besitz eines Soldbuches, so ist ein solches nach § 58,2 der Kriegs-Befolgungsvorschrift auszufertigen.

2. Mannschaften, die in Feld-, Kriegs-, Etappen-, Reserve-, Festungs-, Vereinslazaretten, in Ortskrankenstuben und Ortslazaretten, in Lazarett-, Hilfs- und Vereinslazarettzügen, in Lazarett- und Hilfs-lazarett-schiffen oder -Schiffszügen, in Leichtkranken- und Genesungsabteilungen, in Privatgenesungsheimen, Militär- und Privaturanstalten, sowie in den von den stellvertretenden Generalkommandos anerkannten Privatpflegestätten aufgenommen sind, erhalten Kranktenlösung.

Kriegslösung ist zu gewähren bei Beförderung in Kranken- und gewöhnlichen Eisenbahnzügen, in Krankenschiffen und beim Krankentransport auf Landstraßen — auch bei Ueberführung im Heimatgebiet von einem Reserve Lazarett usw. ins andere — sowie den in der Pflege der Angehörigen und in Genesenen-Sammellstellen befindlichen Mannschaften. Ob die Kriegslösung nach den Sätzen für mobile oder für immobile Truppen zuständig ist, richtet sich nach den Bestimmungen der Allerhöchsten Kabinetts-Ordre vom 22. April 1915 (N. B. Bl. S. 182) und des Erlasses vom 25. Mai 1915 (N. B. Bl. S. 240).

3. Krankenjammellstellen (Ziff. 232 der Kriegs-Sanitätsordnung), in denen Verwundete und Kranke nur kurzen, selten mehr als einen Tag währenden Aufenthalt nehmen, sind nicht als Lazarette anzusehen. Die Kranken erhalten mithin dort keine Lösung; sie ist ihnen vielmehr erst nach Ankunft am Bestimmungsort zu zahlen.

4. Den aus dem Lazarett zum Ersatztruppenteil entlassenen Mannschaften, die vor ihrer Auf-

nahme ins Lazarett mobilen Formationen angehörten, steht für die Tage bis zum Schluß des laufenden Monatsdrittels, in dem die Entlassung erfolgt, die Kriegslösung für mobile oder immobile Truppen zu, je nachdem die Mannschaften im Sinne der Allerhöchsten Kabinetts-Ordre vom 22. April 1915 (N. B. Bl. S. 182) und des Erlasses vom 25. Mai 1915 (N. B. Bl. S. 240) als mobil oder immobil anzusehen sind.

5. Die diesen Mannschaften — Ziffer 4 — etwa zuständigen Marschkosten werden vom Lazarett gezahlt und bei Kapitel 29 Titel 2 des Kriegsjahres-Etats nachgewiesen.

Soweit für die rückliegende Zeit anders vorgefahren sein sollte, mag es dabei sein Bewenden behaften.

Wegen der Abfindung des Personals der freiwilligen Krankenpflege siehe Anhang zur Kriegs-Befolgungsvorschrift.

Berlin, den 16. Juni 1915.

Kriegsministerium.

In Vertretung v. Wandel.

Nr. 1660/5. 15. MA.

704. Ständesamtliche Beurkundung der Sterbefälle mobiler Militärpersonen.

Auf die Befolgung des Erlasses vom 4. Februar 1915 (N. B. Bl. S. 52), betreffend die Verpflichtung der Truppen und Behörden sowie der Chirurgen in den Lazaretten, von den Sterbefällen mobiler Militärpersonen innerhalb ihres Dienstbereichs mit tunlichster Beschleunigung zwecks ständesamtlicher Beurkundung Anzeige zu machen, wird hingewiesen und zugleich bestimmt, daß die Truppen monatlich zweimal von den bei ihnen eingetretenen Sterbefällen Anzeige erstatten, Fehlanzeigen jedoch nicht einreichen.

Berlin, den 16. Juni 1915.

Kriegsministerium.

In Vertretung: v. Wandel.

Nr. IV. 1190/15. NB.

705. Errichtung einer Reichs-Entschädigungskommission.

Zur Feststellung der Entschädigungsansprüche hinsichtlich der Güter, die im besetzten feindlichen Ausland im Namen des Reichs beschlagnahmt sind oder werden und nicht dem unmittelbaren Bedarf der Truppe im Felde dienen, ist durch den Herrn Reichsanzler die

„Reichs-Entschädigungskommission“ mit dem Sitz in Berlin, Waterstraße 53 F, (Amt Zentrum 11388/89) errichtet worden.

Die Aufgaben und Befugnisse der Reichs-Entschädigungskommission ergeben sich aus der „Anordnung, betreffend das Verfahren vor der Reichs-Entschädigungskommission vom 25. April 1915,“ veröffentlicht im Reichsanzeiger Nr. 96 für 1915. Aus dieser Anordnung wird nachstehendes zur allgemeinen Kenntnis gebracht.

§1. Die Reichs-Entschädigungskommission erhält die Aufgabe, die Eigentümer der während des gegenwärtigen Krieges im feindlichen Ausland im Namen des Reichs beschlagnahmten Güter festzustellen, über die Entschädigungsansprüche der Eigentümer und anderer Berechtigter zu entscheiden und die Zahlung der Entschädigungen zu veranlassen. Sie darf mit Zustimmung der Beschlagnahmebehörde statt der Entschädigung die Rückgabe des Gutes anordnen. Sie entscheidet ferner, inwieweit der Auszahlung der Entschädigungen gesetzliche Zahlungsverbote entgegenstehen.

u. f. w.

§9. Die Unterlagen für die Entscheidung bilden die Ermittlungen, welche von deutschen Truppen oder Behörden sowie von den unter staatlicher Mitwirkung errichteten oder staatlich beaufsichtigten Wirtschaftsorganisationen, insbesondere Rohstoffgesellschaften, Abrechnungsstellen und deren Beauftragten über Aufindung, Beschaffenheit, Menge und Wert des Gutes sowie über Lager, Besitz und Eigentumsverhältnisse angestellt worden sind.

Im übrigen kann die Kommission jederzeit von Amts wegen oder auf Antrag weitere Beweiserhebungen selbst vornehmen oder durch Erlaßen von Behörden oder durch eigene beauftragte Mitglieder vornehmen lassen.

u. f. w.

Alle Dienststellen müssen Vorfrage treffen, das hiernach als Grundlage für die Entscheidungen der Reichs-Entschädigungskommission bereitzustellende Material sorgfältig beigebracht und gesammelt wird. Hierzu gehört auch, soweit nötig, die Sammlung und Bearbeitung der gemäß der Anordnung des Generalintendanten des Feldheeres vom 10. Dezember 1914 — Nr. 467/12. 14 — über die beschlagnahmten Güter anzustellenden Aufnahmehögen.

Nähere Bestimmung in dieser Hinsicht, sowie auch darüber, von welchen Dienststellen aus die Aufnahmehögen oder die sonstigen Unterlagen der Reichs-Entschädigungskommission zuzuleiten sind, bleibt vorbehalten. Bis auf weiteres geschieht letzteres durch die Abteilungen des Kriegsministeriums, in deren Geschäftsbereich die Bearbeitung der beschlagnahmten Güter fällt.

Den Anfragen der Reichs-Entschädigungskommission, die sich auf die von ihr zu bewirkenden Beweiserhebungen beziehen, haben alle Dienststellen in unmittelbarem Verkehr zu entsprechen.

Berlin, den 16. Juni 1915.

Kriegsministerium.

Im Vertretung: v. Wandel.

Nr. 1266/6. 15. ZK.

706. Zentrale für dauernde oder vorübergehende Unterbringung, Erziehung u. f. w. von Offizierwaisen.

Das Kuratorium des Verbandes der Militär-Hilfsvereine in Berlin, Köpenicker Str. Nr. 44, hat

eine Zentrale für alle Anfragen und Angebote, betreffend die Adoptierung, Unterbringung, Welterziehung u. f. w. von Kindern gefallener und gestorbener Offiziere geschaffen.

Gesuche und Anfragen sind, um Zeit zu ersparen, an den Schriftführer, Oberleutnant z. D. Knothe in Berlin-Wilmersdorf, Nassauische Str. Nr. 7-8 II, zu richten.

Berlin, den 12. Juni 1915.

Kriegsministerium.

Verkehrs- und Justiz-Departement.

Kthr. v. Langermann.

Nr. 450/6. 15. C 3.

707. Aufnahme des Postanweisungsverkehrs zwischen Belgien und Dänemark.
Der Postanweisungsverkehr zwischen Belgien und Dänemark ist am 1. Juni wieder aufgenommen worden.

Berlin, den 10. Juni 1915.

Kriegsministerium.

Allgemeines Kriegs-Departement.

Allerhöchst mit Wahrnehmung beauftragt:

v. Wisberg.

Nr. 203/6. 15. A 3.

708. Löhnung für Angehörige kriegsgefangener Offizier- und Unterbeamtenstellvertreter.

Für Angehörige kriegsgefangener Offizier- und Unterbeamtenstellvertreter darf im Hinblick auf § 1, 2 zweiter Satz der Anlage 3 zur Kriegs-Befoldungsvorschrift gemäß § 23, 2 der genannten Vorschrift nur die dem Dienstgrad entsprechende Löhnung — nach den Sätzen für Feldwebel, Vizefeldwebel oder Sergeanten — bewilligt werden, da mit dem Augenblick der Kriegsgefangenschaft die Verwendung in einer Offizier- oder Unterbeamtenstelle und damit der Grund zu einer besonderen Befoldung aufhört.

Die Behandlung von Offizierstellvertretern als „Ueberzählige“ im Sinne des letzten Absatzes auf Seite 159 des Armeeverordnungsblatts 1915 ist infolge von Kriegsgefangenschaft ausgeschlossen.

Soweit bisher anders verfahren ist, kann es für die Vergangenheit dabei sein Bewenden behalten.

Berlin, den 22. Juni 1915.

Kriegsministerium.

Im Auftrage: v. Oven.

Nr. 331/6. 15. B 4.

709. Abschluß von Kapitulationen während des Krieges.

Bei mobilen Friedenstruppenteilen können auch während des Krieges die bestehenden Kapitulationen verlängert und neue abgeschlossen werden, letzteres sowohl durch Tod, Invaldisierung u. f. w. in Abgang gefommene Kapitulanten nach Maßgabe der Friedens-etats zu ersetzen sind.

Wegen Erneuerung der Kapitulationen der aus Anlaß des Krieges bei Reserve- u. f. w. Truppenteilen verwendeten Kapitulanten setzen sich diese Dienst-

stellen mit den Friedenstruppentellen ins Benehmen. Auch findet sich nichts dagegen einzuwenden, wenn letztere bei anderen Formationen neue Kapitulant zu gewinnen suchen. In allgemeinen aber wird auf solche Mannschaften erst beim Uebergang in den Friedenszustand zurückgegriffen werden können.

Für erste Kapitulationen kommen nur Mannschaften in Frage, die ihre gesetzliche aktive Dienstpflicht bereits erfüllt haben oder innerhalb des nächsten halben Jahres erfüllen. Sie sind nach den für den Frieden gültigen Bestimmungen vom 13. Juni 1912 (M. B. W. 191) unter Vorbehalt der jederzeitigen Entlassung während einer dreimonatigen Probezeit abzuschließen, beginnend vom Tage der Demobilisierung oder, wenn die aktive Friedensdienstpflicht an diesem Tage noch nicht erfüllt ist, von dem entsprechend späteren Zeitpunkt ab.

In bezug auf Geeignetheit sind die gleichen Anforderungen wie im Frieden zu stellen. Mannschaften, die hiernach kapituliert haben, dürfen so gleich zum überzähligen Unteroffizier befördert werden und sind beim Freiwerden von Unteroffizierstellen in erster Linie in diese einzureihen.

Zur Kapitulation bereite und geeignete Mannschaften der heimatischen Ersatztruppenteile sind bei Ersatznachschüben nur den mobilen Friedenstruppentellen zu überweisen.

Berlin, den 23. Juni 1915.

Kriegsministerium.

In Vertretung: v. Wandel.

Nr. 753 A. 15 A 2.

710. Rückführung von Leichen in

Oesterreich Ungarn gefallener Krieger.

Erlaß des K. u. K. Oesterreichisch-Ungarischen Kriegsministeriums vom 4. Mai 1915, Abt. 14, Nr. 6234.

Gesuche um Exhumierungen und Ueberführungen sind von den Parteien beim zuständigen Militärkommando des Aufenthaltsortes des Einschreiters einzubringen. Dieses Kommando wird die Gesuche, falls es sich um im Etappenbereich einer Armee beerdigte Leichen handelt, an das betreffende Armees- Etappenkommando oder, wenn die Abgrenzung des betreffenden Armees- Etappenbereiches nicht bekannt ist, an das Etappen- Oberkommando weiterleiten. Das zuständige Armees- Etappenkommando entscheidet dann unter Beobachtung auf die über den Transport von infektiösen Leichen ergangenen Verfügungen des Etappen-Oberkommandos, im Einvernehmen mit der zuständigen politischen Behörde erster Instanz, und fordert im Genehmigungsfall den Gesuchsteller auf, den Zeitpunkt der beabsichtigten Exhumation rechtzeitig telegraphisch bekanntzugeben.

Exhumierungen können nur aus Einzelgräbern erfolgen.

Hierzu wird bemerkt, daß in Oesterreich die Ausgrabung bzw. Ueberführung von Leichen der an Flecktyphus, Blattern, asiatischer Cholera oder Pest, in Ungarn auch an Scharlach und Diphtherie

Verstorbenen, erst ein Jahr nach dem Tode gestattet werden kann.

Für Bosnien und Herzegowina gelten diesbezüglich die Bestimmungen der Verordnung der Landesregierung vom 12. Mai 1879.

Die Ausgrabung wird dann im Beisein eines hierzu delegierten Militärvertreters, der auch den bezüglichen Leichenpaß zu vidieren haben wird, streng nach den Bestimmungen der Verordnung des K. K. Ministers des Innern vom 3. Mai 1874, Reichs-Gesetzblatt Nr. 56, auf ungarischem Gebiet nach den dort geltenden Bestimmungen vorgenommen.

Die Vorschriften für den Leichentransport im Innern der Monarchie sind genauestens zu beachten. Gesuche um Exhumation und Transport der Leichen, die in Gebieten beerdigt liegen, in welchen zur Zeit politische Behörden erster Instanz bzw. Militär-Gouvernements (Kreis-Kommandos) noch nicht funktionieren, werden grundsätzlich abschlägig beschieden.

Beigefügt wird, daß die Bestimmungen wegen Beisein eines Militärvertreters nur auf die momentanen Verhältnisse und auch nur auf den Bereich der Armee Anwendung finden. Für die Zeit nach der Demobilisierung gelten für Exhumierungen die im Frieden bestehenden Vorschriften.

Das Publikum wird im Wege der Tagespresse auf die vorstehenden Bestimmungen aufmerksam gemacht werden mit dem Beifügen, daß es wünschenswert sei, Exhumierungen und Leichentransporte gesellener und im Felde Verstorbenen für die Zeit nach dem Kriege aufzuschieben, und daß die Eisenbahnerverwaltungen für solche Ueberführungen die erst nach Beendigung des Feldzuges durchgeföhrt werden, eine 50 prozentige Frachtermäßigung in Aussicht gestellt haben.

Erlaß des K. u. K. Oesterreichisch-Ungarischen Kriegsministeriums vom 3. Juni 1915, Abt. 14, Nr. 12, 473.

Für die Ueberführung von Leichen der im Hinterlande verstorbenen Militärpersonen gelten die Bestimmungen wie im Frieden.

Gesuche um Ueberführungen aus dem Hinterlande unterliegen daher der Entscheidung der politischen Behörden.

Ansuchen aus Deutschland um Exhumierungen und Ueberführungen gefallener Krieger wollen am zweckmäßigsten an das K. u. K. Kriegsministerium in Wien geleitet werden; letzteres wird dieselben entweder dem Etappen-Oberkommando oder an das kompetente Ministerium des Innern übermitteln.

Eine frachtfreie Beförderung von Kriegerleichen ist mit Rücksicht auf die bereits zugeflandene Frachtermäßigung seitens der Eisenbahnerverwaltungen nicht mehr zu gewärtigen.

Bei Exhumierung und Heimführung von Leichen der im Armees- (Etappen-) Bereich gefallenen Krieger ist die Anwesenheit von Angehörigen oder eines Beauftragten geboten.

Laut Mitteilung des kgl. Ungarischen Ministeriums des Innern ist in Ungarn bei Leichentransporten die Anwesenheit von Verwandten nicht vorgeschrieben, eine Begleitperson jedoch erwünscht — bei Transporten per Kiste auch vorgeschrieben.

Bei Bahntransporten ist eine Begleitung nur dann nicht notwendig, wenn der Bestimmungsort eine Eisenbahnstation ist, und der Abnehmer bei der Aufgabestation eine schriftliche oder telegraphische Erklärung des Empfängers hinterlegt, daß er die Sendung sofort nach Empfang der Nachricht von ihrem Eintreffen abholen lassen werde. Bei Transporten an Leichenbestattungs- oder Leichenverbrennungsanstalten ist diese Erklärung nicht notwendig.

Berlin, den 24. Juni 1915.

Vorstehende Erlasse des R. u. K. Oesterreichisch-Ungarischen Kriegsministeriums werden mit Bezug

auf den Erlass vom 20. Januar 1915 (N. B. Bl. S. 23) zur Kenntnis gebracht.

Kriegsministerium.

Nr. 2366/6. 15. MA. In Vertretung: v. Wandel.
711. Einschränkung der Verwendung von Postpaketen als Seeresache.

Als „Seeresache“ sind nur rein dienstliche Sendungen zu befördern. Warensendungen gehören im allgemeinen nicht dazu. Zu ihrer Beförderung sind, soweit es sich nicht um ganz besonders dringende Bestellungen im dienstlichen Interesse handelt, die Militär-Paketdepots und die Weiterleitungsstellen der Sammelstationen bestimmt.

Berlin, den 22. Juni 1915.

Kriegsministerium.

Allgemeines Kriegs-Departement.

Allerhöchst mit Wahrnehmung beauftragt:
Nr. 1368/6. 15. A 3. v. Wisberg.

Bekanntmachungen der königlichen Regierung.

712. Durchschnitts-Markt- und Ladenpreistabelle

DES I. A. Getreide,
B. wichtigen Lebens- und Verpflegungsmitteln,
C. sonstigen Waren,

II. Fleisch

in den Marktstädten des Regierungsbezirks Opperl für den Monat Juni 1915.

I. A. Getreide. Ohne Angebot.

B. Preise wichtiger Lebens- und Verpflegungsmittel.

Nr.	Marktort	H ä l s e n r i s t e						E s t a r t o f f e l n				H e u		S t r o h		E i b u t t e r	S o l l m i l c h	F ä h n e r e i e r									
		Handel in größeren Mengen			im Kleinhandel			Handel in größeren Mengen		im Kleinhandel		a l t e	n e u e s *	R i c h t .	S t r u m m e u n d S t r e h												
		Erbsen (gelbe zum Kochen)	Spelzeböhnchen (meiße)	Binsen	Erbsen (gelbe zum Kochen)	Spelzeböhnchen (meiße)	Winter	alte	neue **)	alte	neue **)																
G e s t o f e n																											
		je 100 kg		je 1 kg		je 100 kg		je 1 kg		je 100 kg		1 kg	1 l	1 G													
1	Beuthen	120	120	—	—	140	140	—	—	9	12	—	17	—	21	25	6	—	5	—	3	80	24	13			
2	Cosel	—	—	—	—	—	—	—	—	6	80	—	9	—	10	88	12	—	5	—	—	3	75	20	11		
3	Gietow	120	110	130	—	140	120	150	—	8	75	—	10	—	16	50	14	—	7	—	6	—	3	65	22	12	
4	Grottkau	—	—	—	—	120	110	150	—	7	75	—	10	—	14	—	—	7	—	6	—	—	3	60	18	8	
5	Kattow	115	105	—	—	135	115	—	—	9	75	—	12	—	15	75	16	—	8	—	—	—	3	80	24	14	
6	Boßchütz	110	120	120	—	120	140	140	—	6	—	—	8	—	10	60	10	—	4	—	80	3	60	3	10	18	10
7	Reize	130	114	140	—	120	140	150	—	7	50	—	8	—	11	50	10	50	5	10	4	20	3	20	20	10	
8	Reinsdorf	89	105	—	—	98	118	—	—	9	60	—	11	—	9	65	8	40	4	20	3	40	3	23	18	10	
9	Oberzlogau	—	—	—	—	—	—	—	—	6	50	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	3	40	16	10
10	Opperl	123	120	140	—	142	141	150	—	7	70	—	9	—	13	20	12	40	6	10	5	70	4	60	18	12	
11	Ratibon	—	—	—	—	100	80	90	—	8	50	—	10	—	9	50	—	—	5	50	4	—	—	3	20	16	10
12	Ratibon	—	—	—	—	120	120	100	—	5	50	—	12	—	12	—	—	—	8	—	5	25	3	50	20	10	
13	Stroh Strehly	—	—	—	—	140	140	100	—	6	88	—	7	—	13	44	12	53	7	76	6	92	3	78	18	10	

***) Nur in den Monaten Juni, Juli und August.

C. Sonstige Waren,
deren Preise im Monat Juni 1915 ermittelt worden sind.

Nr.	Markort	Weizen										Kaffee		Zucker (barren)	Speisefett								
		Weizen		Roggen		Weizen (Semmel)		Weizen-Graubrot mit Schlag von Weizenmehl	Habennudeln	Weizen		Buchweizen-Graupen	Buchweizen			Hafer	Gersten	Erbsen	Linsen	Bohnen	Kartoffeln (gemischt)	Kaffee *)	
		Handel in größeren Mengen	im Kleinhandel	Handel in größeren Mengen	im Kleinhandel	Handel in größeren Mengen	im Kleinhandel			Grös	Größe												Größe
		es kost. je 100 kg										Es kostet je 1 Kilogramm											
1	Beuthen	42	38	44	40	60	38	140	120	120	100	120	120	100	100	100	100	120	140	3	20	52	20
2	Cosel	46	40	46	40	66	36	160	140	160	110	180	180	110	100	120	120	160	3	60	56	22	
3	Gleiwitz	42	38	44	40	60	38	160	140	140	130	140	140	120	120	140	140	160	3	60	56	22	
4	Grottkau	42	38	42	38	60	30	160	110	140	100	140	—	100	120	120	120	160	3	60	60	24	
5	Rattowitz	42	38	44	40	60	38	15	90	—	95	—	—	92	125	130	130	160	3	60	54	21	
6	Leobschütz	43	38	45	40	60	34	120	100	120	90	110	110	100	80	120	120	140	3	80	58	24	
7	Reiße	37	34	41	38	66	34	160	160	120	110	120	140	110	120	120	120	140	3	20	60	24	
8	Neustadt	40	36	44	38	60	36	155	110	—	96	—	100	120	—	120	120	160	4	—	60	24	
9	Oberglogau	—	—	44	38	50	36	160	140	—	100	—	100	120	100	100	100	160	3	60	60	24	
10	Oppeln	39	35	42	38	60	37	140	120	160	100	160	140	100	110	120	120	20	3	40	56	24	
11	Paritschau	—	—	42	36	68	30	110	100	90	70	110	80	80	60	120	120	120	3	60	54	22	
12	Ratibor	46	38	48	40	56	38	140	120	150	120	160	120	100	100	120	120	160	3	40	54	24	
13	Gr. Strehlitz	42	41	44	40	60	40	140	100	130	85	140	130	85	100	120	120	90	4	50	55	24	

* gangbarste Sorte

II. Fleischpreise in der zweiten Hälfte des Monats Juni 1915.

Nr.	Markort	Rind										Kalb				Lamm				Schwein				Schweine-		Kobfleisch
		im Kleinhandel										Schmalz		in-		aus-		ländisches		in-	aus-					
		Keule	Bug	Bauch	Keule	Bug	Keule	Bug	Keule	Bug	Keule	Bug	Kopf und Beine	Milchseigt (frisch)	inländisch geräuchert	Speck	in-	aus-	ländisches			Kobfleisch				
		Es kostet je 1 kg										(in Genu.) (im Schnitt)														
1	Beuthen	242	214	212	250	227	260	240	323	320	1	—	420	360	500	4	—	4	—	3	—	90				
2	Cosel	230	230	210	180	180	—	—	310	310	—	—	—	400	480	4	—	4	—	3	—	20				
3	Gleiwitz	240	220	—	240	220	—	—	3	3	—	—	360	480	4	—	3	60	3	—	80					
4	Grottkau	2	2	180	180	180	—	—	280	280	120	3	—	400	480	3	—	3	20	3	—	90				
5	Rattowitz	220	2	175	235	215	250	240	3	290	—	—	360	400	480	4	—	—	—	3	20	100				
6	Leobschütz	2	195	195	2	195	240	220	280	260	180	3	—	320	350	340	3	60	3	60	—	—				
7	Reiße	2	2	140	180	180	240	240	290	290	140	3	20	380	400	360	—	—	—	3	20	120				
8	Neustadt	220	220	2	180	180	220	2	280	280	210	3	—	300	360	3	—	3	20	—	—	—				
9	Oberglogau	220	2	180	220	190	220	2	290	290	170	3	20	320	360	360	3	20	3	—	—	—				
10	Oppeln	220	2	2	220	2	220	2	3	3	—	—	400	520	4	—	4	—	3	20	100					
11	Paritschau	2	180	160	180	160	2	180	280	270	160	3	—	300	340	3	—	3	—	—	—	120				
12	Ratibor	190	170	170	220	2	2	2	320	320	70	3	60	320	400	360	3	60	3	60	—	—				
13	Gr. Strehlitz	190	180	170	180	170	244	197	250	210	107	3	80	360	387	394	3	67	—	—	—	—				

Oppeln, den 6. Juli 1915.

Der Regierungspräsident.

J. B. Abegg.

718. Durchschnittsmarktpreise für Heu und Stroh für Juni 1915.
(§ 11 des Kriegseisengesetzes).

No. Nr.	Haupt-Markt-ort	Preisbezirk	Für je 100 Kilogramm		Be-merkungen
			Heu	Stroh	
1	Cosel	Kreis Cosel . . .	10 88	5	Sofort ohne Handel.
2	Gleiwitz	der Kreise Gleiwitz, Pleß, Rybnitz, Tarnowitz, Beuthen, Rattowitz, Hindenburg, OS., Kreuzburg, Rosenberg, Lublitz u. Groß-Strehlitz	16 35	7 56	
3	Beob-schütz	der Kreise Beob-schütz u. Raitzbor	10 50	4 70	
4	Neiße	der Kreise Neiße, Falkenberg, Grottkau und Oppeln.	11 50	5 05	
5	Neustadt	Kreis Neustadt	9 55	4 10	

Oppeln, den 6. Juli 1915.

Der Regierungspräsident.

I. G. XV. 964. J. A. v. Abegg.

714. Im Anschluß an meine Bekanntmachung vom 14. April d. J. — I. G. VII. 145 — (Amtsblatt S. 173) bringe ich zur Kenntnis, daß die Fiehung der 7. Serie der 3. Geldlotterie zu Zwecken der Deutschen Schutzgebiete mit ministerieller Genehmigung vom 16. bis 18. auf die Tage vom **6. bis 8. September d. J.** verlegt worden ist.

Oppeln, den 30. Juni 1915.

Der Regierungspräsident.

I. G. VII. 307. J. A. Abegg.

Bekanntmachungen des Bezirksauschusses.

715. Bekanntmachung. Gemäß § 5 des Geschäftsregulativs für die Bezirksauschüsse vom 28. Februar 1884 bringe ich hierdurch zur öffentlichen Kenntnis, daß der Bezirksauschuss zu Oppeln während der Zeit vom 21. Juli bis zum 1. September 1915 Ferien hält, und daß während dieser Zeit Termine zur mündlichen Verhandlung der Regel nach nur in schleunigen Sachen abgehalten werden dürfen.

Auf den Lauf der gesetzlichen Fristen bleiben die Ferien ohne Einfluß.

Oppeln, den 5. Juli 1915.

Der Vorsitzende des Bezirksauschusses.

J. U.: Dr. Berger.

Bekanntmachungen verschiedener Behörden.

716. Zur Durchführung einer gleichmäßigen Zensur wird für die im Korpsbereich erscheinenden Zeitungen Folgendes bestimmt:

1. Die Nachrichten des Großen Hauptquartiers, des Admiralstabes und der Obersten Heeresleitung unserer Verbündeten, die von W. T. B. oder T. U. kommen oder in Berliner Tagesblättern veröffentlicht worden sind, können abgedruckt werden, sofern die Quelle, z. B. W. T. B. (Wolffs Telegraphen Bureau), T. U. (Telegraphen-Union), B. T. (Berliner Tageblatt), angegeben wird. Sollte ein in Berliner Blättern enthaltener Artikel offensichtlich gegen die Erlasse verstoßen, so übernimmt die abdruckende Zeitung die Verantwortung für den Abdruck; im Zweifelsfalle ist die Erlaubnis zum Abdruck einzuholen.

2. Alle nicht unter Nr. 1 fallenden Nachrichten, die militärischen Inhalts sind oder damit im Zusammenhang stehen, sowie die Berichte über Verhandlungen vor den Kriegsgerichten, sind in leserlicher Umschrift oder Abschrift der zuständigen Stelle zur Zensur vorzulegen. Es erleichtert den Zensurbehörden die Zensur und beschleunigt die Abfertigung, wenn die Geschäftsstellen der Zeitungen die zur Zensur vorzulegenden Manuskripte vorher nach den bestehenden Vorschriften — (Presse-Merkblätter und die im Laufe des Krieges ergangenen Sondererlasse) — eingehend prüfen.

3. Die Zensur wird von den bisher zuständigen Militär- und Polizeibehörden ausgeübt, indes werden die „Volkswacht“, „Jüdische Volkszeitung“, „Breslauer Gerichtszeitung“, und „die Frau im Osten“ einschließlich der Feldpostbriefe und Kriegsberichte, die in diesen Zeitungen veröffentlicht werden sollen, von der Kommandantur in Breslau zensiert. Alle übrigen Feldpostbriefe, Listen von Korporationen, Vereinen, Schulen usw. über Verwendung und Verbleib ihrer Kriegsteilnehmer, illustrierte Blätter, Zeitschriften usw., sowie Kriegsberichte, soweit sie nicht von in Berlin zugelassenen Kriegsberichterstellern stammen und alsdann den Namen oder das Zeichen des Kriegsberichterstellers tragen, zensiert das stellvertretende General-Kommando.

4. Die zensierten Manuskripte sind von den Zensurstellen mit dem Vermerk (zugelassen oder nicht zugelassen) und dem Zeichen des betreffenden Zensors zu versehen.

Die zugelassenen Artikel, Anzeigen usw. sind unter Berücksichtigung der etwa gestrichenen oder geänderten Stellen in einer der nächsten Nummern des Blattes mit Angabe des Zeichens der Zensurstelle, also G.-K. (General-Kommando), R. (Kommandantur Breslau), Ga.-K. (Garnison-

Kommando), P.-B. (Polizei-Behörde), zu veröffentlichen.

5. Die von den zuständigen Zensurbehörden zensurierten Manuskripte sind von den Geschäftsstellen der Zeitungen sorgfältig aufzubewahren und auf Wunsch wieder vorzulegen. Das Gleiche gilt für die Berliner Blätter oder die Ausschnitte aus solchen, denen Nachrichten entnommen worden sind.

6. Die im Korpsbereich erscheinenden Zeitungen haben es bisher fast ausnahmslos vermieden, Artikel zu veröffentlichen, die durch ihren politischen oder konfessionellen Inhalt den Burgfrieden hätten stören können. Es wird die Erwartung ausgesprochen, daß die Schriftleitungen der Zeitungen auch fernerhin an diesem Standpunkt festhalten.

Die Anordnung tritt mit dem 30. Juni in Kraft.

Breslau, den 20. Juni 1915.

Der stellv. Kommandierende General.

v. Sacmeister.

Vorstehende Anordnung gilt auch für den Bereich der Festung Breslau.

Breslau, den 23. Juni 1915.

Der Kommandant.

v. Schalscha.

Vorstehende Anordnung gilt auch für den Bereich der Festung Glatz.

Glatz, den 26. Juni 1915.

Der Kommandant.

Führ. v. Gregorj.

717. Bekanntmachung. Die auf Grund des § 9 b des Gesetzes über den Belagerungszustand vom 4. Juni 1851 unter dem 22. April 1915 erlassene Anordnung über die **Abgabe und Verwendung von Rohsteer** wird hiermit im vollen Umfang insoweit aufgehoben, als sie nicht für einzelne Gasanstalten und Kokereten durch besondere Benachrichtigung aufrecht erhalten bleibt.

Breslau, den 30. Juni 1915.

Der stellvertretende Kommandierende General.

v. Sacmeister.

718. Bekanntmachung. Die Bekanntmachung, betreffend **Höchstpreis für Chilealpeter** vom 5. März 1915, wird mit dem heutigen Tage aufgehoben, jedoch mit der Maßgabe, daß der Höchstpreis für alle diejenigen Mengen von Chilealpeter bestehen bleibt, deren Besitzer oder Eigentümer bereits vor dem 1. Juli 1915 eine besondere Aufforderung von dem Militärbefehlshaber zugegangen ist, den Chilealpeter der Kriegsgemeinstellen-Altkien-Gesellschaft in Berlin zum Höchstpreis zu überlassen.

Breslau, den 1. Juli 1915.

Der stellv. Kommandierende General.

v. Sacmeister.

Vorstehende Bekanntmachung gilt auch für

den Bereich der Festung Breslau.

Breslau, den 1. Juli 1915.

Der Kommandant.

J. B.: v. Paczensky und Tenczin,
Generalmajor.

Vorstehende Bekanntmachung gilt auch für den Bereich der Festung Glatz.

Glatz, den 1. Juli 1915.

Der Kommandant.

Führ. v. Gregorj.

719. Bekanntmachung. Bei der am 4. d. Mts. in Gegenwart eines königlichen Notars stattgehabten **Auslösung der vormals Hannoverischen 4 prozentigen Staatsschuldverschreibungen Litera S** zur Tilgung für das Rechnungsjahr 1915 sind die folgenden Nummern gezogen worden:

Nr. 53, 102, 110, 292, 351, 354, 448, 469 über je 1000 Tlr. Gold und

Nr. 750, 985, 1061, 1226, 1259, 1361, 1431, 1574, 1593, 1785, 1802, 1909 über je 500 Tlr. Gold.

Diese werden den Besitzern hierdurch auf den **2. Januar 1916 zur baren Rückzahlung gekündigt.**

Die ausgelosten Schuldverschreibungen lauten auf Gold. Die Rückzahlung wird in Reichswährung nach den Bestimmungen der Bekanntmachung des Herrn Reichskanzlers vom 6. Dezember 1873, betreffend die Außerturssetzung der Landes-Goldmünzen usw. (Reichsanzeiger Nr. 292), sowie nach den Ausführungsbestimmungen des Herrn Finanzministers vom 17. März 1874 (Reichsanzeiger Nr. 68, Position 3) erfolgen.

Die Kapitalbeträge werden schon vom **15. Dezember d. J.** ab gegen Quittung und Einlieferung der Schuldverschreibungen nebst den zugehörigen Erneuerungsscheinen an den Geschäftstagen bei der Regierungshauptkasse hier selbst, von 9 bis 12 Uhr vormittags, ausgezahlt.

Die Einlösung der Schuldverschreibungen kann auch bei sämtlichen übrigen Regierungshauptkassen, bei der Staatsschuldentilgungskasse in Berlin, sowie bei der Kreiskasse I in Frankfurt a. M. geschehen. Zu dem Zwecke sind die Schuldverschreibungen nebst den zugehörigen Erneuerungsscheinen schon vom 1. Dezember d. J. ab bei einer dieser Kassen einzureichen. Nach erfolgter Feststellung durch die hiesige Regierungshauptkasse wird die Auszahlung von den ersteren Kassen bewirkt werden.

Die **Einfindung der Schuldverschreibungen** nebst den zugehörigen Erneuerungsscheinen mit oder ohne Wertangabe muß **porto-frei** geschehen.

Sollte gekündigtes Kapital bis zum Fälligkeitstage nicht abgefordert werden, so tritt daselbe von dem genannten Zeitpunkt ab zum

Nachteile der Gläubiger außer Verzinsung.

Hannover, den 8. Juni 1915.

Der Regierungspräsident.

In Vertretung: Budd.

720. Bekanntmachung. Der Bezirksaus-
schuß hat nach Zustimmung der Beteiligten und
nach Anhörung des Kreisrates des Kreises Beu-
then auf Grund des § 2 Nr. 4 und 6 der Land-
gemeindefeuerordnung beschlossen, die der Gemeinde
Neuheiduk gehörigen, im Grundbuch Blatt 433
der Gemarkung Königshütte eingetragenen Par-
zellen Nummer 2345, 2346, 2347, 2348 und
2349/280, Kartenblatt 4 in Größe von 887 qm
von dem Stadtbezirk Königshütte abzutrennen
und mit dem Gemeindebezirk Neu Heiduk zu ver-
einigen.

Die Umgemeindung tritt mit dem 1. Juli
1915 in Kraft. Der Beschluß ist rechtskräftig
geworden.

Beuthen OS., den 26. Juni 1915.

Der Kreisauschuß des Landkreises Beuthen.

Dr. Trappenberg.

721. Viehschen.

Festgestellt:

Maul- und Klauenseuche. Kr. Cosel OS.:
im Dominium Poln. Neulich.

Räude der Pferde. Kreis Reiffe: Unter
dem Pferdebestande des Bauers Alois Bielzer in
Blische.

722. Personal-Veränderungen
im Bezirk der Oberstaatsanwaltschaft Breslau.

Mittlere Beamte. In den Ruhestand
getreten: Der Staatsanwaltschaftsassistent, Ge-
richtssekretär Winter in Reiffe.

Gefallen: Der Gefängnisinspektionsassistent
Steingroß aus Oppeln.

723. Personalveränderungen
im Oberpostdirektionsbezirk Oppeln.

Berufen: Der Charakter als Postsekretär
den Ober-Postassistenten Eytel in Königshütte
(Oberschl.), Krebs in Gleiwitz, Niedballa in
Rosenberg (Oberschl.), dem Postverwalter Risch
in Reichalkowitz (Kr. Rattowitz). Der Titel

„Ober-Postassistent“ den Postassistenten Krause
in Sohrau (Oberschl.) und Mische in Bischofen.

Staatmäßig angestellt: Als Telegraphen-
sekretär der Telegraphensekretär Pomniger aus
Halle (Saale) in Königshütte (Oberschl.). Als
Postassistent die Postassistenten Grohmann in
Gleiwitz und Tinz aus Oppeln in Bismarckhütte
(Oberschl.).

Uebertragen: Stellen für Ober-Postsekretäre
den Postsekretären Artelt aus Gleiwitz in Blegitz,
Hünerebin aus Quedlinburg in Königshütte
(Oberschl.), Kober aus Neustadt (Oberschl.) in
Memel, sämtliche unter Ernennung zu Ober-
Postsekretären.

Berufen: Posttrat Heß von Oppeln nach Er-
furt, Ober-Postsekretär Hecht von Königshütte
(Oberschl.) nach Dessau, Postsekretär Vogt von
Rattowitz (Oberschl.) nach Neustadt (Oberschl.),
Ober-Postassistent Müller von Myslowitz nach
Stallupönen, Ober-Postassistent Gorgon von
Myslowitz nach Kreuzenort unter Ernennung
zum Postverwalter.

Auf dem Felde der Ehre gefallen: Post-
direktor von Jarogky in Ratibclau, Postverwalter
Morcy in Murow (Kr. Oppeln)

724. Personalnachrichten

der königlichen Regierung in Oppeln.

Vom Königl. Provinzial-Schulkollegium
in Breslau.

Ernannt: Seminar-Präparandenlehrer, z. Bt.
kommisariischer Seminarlehrer Jacobi in
Kreuzburg OS. zum königlichen Präparanden-
lehrer; Seminar-Präparandenlehrer, z. Bt. kom-
missariischer Seminarlehrer Kalusche in Kreuz-
burg OS. zum königlichen Präparandenlehrer;
Seminarpräparandenlehrer Gustav Gawlik in
Myslowitz zum königlichen Präparandenlehrer
unter Versetzung an die Seminar-Präparanden-
anstalt in Rosenberg vom 1. Juni 1915 ab;
der kommissarische Präparandenlehrer Theodor
Bienert zum königlichen Präparandenlehrer
und vom 1. Juni 1915 ab der königlichen
Präparanden-Anstalt für katholische Jöglinge in
Ples überweisen.

Sonderbeilage zum Amtsblatt.

Ausführungsanweisung

zur

Verordnung über den Verkehr mit Brotgetreide und Mehl aus dem Erntejahr 1915 vom 28. Juni 1915 (Reichsgesetzbl. S. 363).

Gemäß § 59 der Verordnung über den Verkehr mit Brotgetreide und Mehl aus dem Erntejahr 1915 vom 28. Juni 1915 (Reichsgesetzbl. S. 363) wird zu deren Ausführung hiermit folgendes bestimmt:

I. Beschlagnahme.

zu § 1. Kommunalverbände im Sinne der Verordnung sind die Stadt- und Landkreise. Für diese erfolgt die Beschlagnahme. Der Minister des Innern kann mehrere Kommunalverbände, welche sich zu einem gemeinsamen Versorgungsgebiete zusammenschließen und eine gemeinsame Mehl- bzw. Kornverteilungsstelle einrichten, allgemein oder hinsichtlich einzelner Befugnisse als einen Kommunalverband anerkennen. Die Rechtsverhältnisse, welche sich aus der Beschlagnahme für den einzelnen Kreis gegenüber dem Eigentümer der beschlagnahmten Vorräte ergeben, werden durch solche Anerkennung größerer Kommunalverbände nicht berührt.

zu §§ 3 und 4. Zuständige Behörde im Sinne der §§ 3 und 4 ist der Landrat, in Stadtkreisen der Gemeindevorstand.

zu § 6 Abs. 1. zu a. Als Angehörige einer Wirtschaft gelten bei landwirtschaftlichen Betrieben, die im Eigentum einer gemeinnützigen Anstalt (Zerrenanstalten, Krankenhäuser, Waisenhäuser u. dgl.) stehen und mit deren Betriebe verbunden sind, auch das Personal und die Pflöglinge dieser Anstalt. Auf die Ausführungsvorschriften zu § 49 d wird verwiesen.

zu b. Saatgut im Sinne dieser Verordnung ist das zu Saatzwecken benötigte Brotgetreide. Soweit es nicht Saatgetreide im Sinne des Abs. 1 c ist, darf es gemäß § 7 nur mit Genehmigung des Kommunalverbandes zu Saatzwecken veräußert werden, während für Saatgetreide-Verkäufe lediglich die Anzeige an den Kommunalverband vorgeschrieben ist. Für Veräußerungen von Saatgut über die Grenze des Kommunalverbandes wird auf § 20 Abs. 2 der Verordnung verwiesen. Eine Anrechnung auf die festgesetzten Ablieferungen des Kommunalverbandes an die Reichsgetreidestelle erfolgt nur nach Zustimmung der Reichsgetreidestelle zu der Veräußerung.

zu Abs. 2 bleiben besondere Vorschriften über die Vorratsermittlung vorbehalten.

zu § 7. Die Kommunalverbände haben bei der Genehmigung von Veräußerungen die §§ 19, 41 der Verordnung zu beachten, nach welchen Brotgetreide und Mehl aus ihrem Bezirk nur mit Genehmigung der Reichsgetreidestelle entfernt werden darf. Diese kommt bei größeren als

Kommunalverband anerkannten gemeinsamen Versorgungsgebieten bei Veräußerungen innerhalb dieser Gebiete in Fortfall. Die Lieferung an Betriebe (§ 14 Abs. 1d) ist nur mit Genehmigung der Reichsgetreidestelle gestattet.

zu § 8. Wird eine dem Landrat oder Gemeindevorstand zugewiesene Entscheidung angegriffen, so ist der Regierungspräsident, in Berlin der Oberpräsident, ausschließlich zuständig. Im übrigen hat über Streitigkeiten in erster Instanz der Landrat, in Stadtkreisen der Gemeindevorstand, zu entscheiden.

zu § 9. In Ziffer 1 ist auch die Verfütterung von beschlagnahmtem Brotgetreide unter die hohe Strafe dieser Verordnung gestellt. Beschlagnahmefrei gewordenes Brotgetreide ist durch die Verordnung über das Verfüttern von Brotgetreide, Mehl und Brot vom 28. Juni 1915 (Reichsgesetzbl. S. 381) gegen Verfütterung geschützt.

II. Reichsgetreidestelle.

zu § 10. Die Reichsgetreidestelle hat ihren Sitz in Berlin. Ihre amtlichen Bekanntmachungen erfolgen im Reichs- und Staatsanzeiger. Der Verkehr der Kommunalverbände mit der Reichsgetreidestelle ist durch die Hand des Regierungspräsidenten, in Berlin des Oberpräsidenten, zu leiten. Ausgenommen ist der rein geschäftliche Verkehr mit der Geschäftsabteilung (vergl. § 12), soweit er sich auf die Abnahme und Anlieferung festgesetzter Getreide- oder Mehlmengen bezieht.

zu § 16. Wegen der Errichtung und der Befugnisse einer Preussischen Landesvermittlungsstelle, durch welche auch der Verkehr der Reichsgetreidestelle mit den preussischen Kommunalverbänden gehen wird, bleibt besondere Anordnung vorbehalten.

III. Bewirtschaftung des Brotgetreides.

zu § 17. Wegen der Ernteflächenerhebung wird auf die Bekanntmachung des Reichskanzlers vom 10. Juni 1915 (Reichsgesetzbl. S. 331) und die Ausführungsanweisung vom 15. Juni 1915 (I A II e 3394 M. f. L., V 11 969 M. d. Z.) verwiesen. Die Angaben der Kommunalverbände haben sich auf sämtliche in dem Bordruck für die Kreisliste aufgeführten Getreidearten zu erstrecken. Der Reichsgetreidestelle ist zum 1. August eine Abschrift der für das Statistische Landesamt bestimmten Kreisliste einzureichen.

zu § 18. Wegen der Beschaffung von Lagerräumen wird auf § 53 verwiesen.

zu § 20. Die allgemeinen Weisungen der Reichsgetreidestelle über die Ablieferung von Brotgetreide werden durch den Stand der vorhandenen Vorräte und die zur Verfügung stehenden Lagerräume beeinflusst werden.

Kommunalverbände, welche von der in Abs. 1 Satz 2 gegebenen Befugnis Gebrauch machen, haben der Reichsgetreidestelle auf deren Verlangen bei der Beschaffung von Lagerräumen behilflich zu sein (vergl. Ausführungsbestimmung zu § 53).

zu § 21. Der Absatz 1 gibt den Kommunalverbänden die Befugnis, das für sie beschlagnahmte Brotgetreide als Eigenhändler zu erwerben. Der Preis für den Ankauf und Weiterverkauf und die Höhe der Kommissionsgebühren werden durch besondere Verordnung geregelt. Ein Kreis, der von der in Absatz 1 gegebenen Befugnis Gebrauch macht, übernimmt gegenüber der Reichsgetreidestelle das volle Risiko für die Ware. Zur Entlastung der Kreise von dieser Verantwortung ist im Absatz 2 die Möglichkeit ihrer Bestellung als Kommissionäre ausdrücklich vorgelesen. Den Kreisen, welche es bei dem bisherigen Verfahren zu belassen wünschen, nach welchem der Ankauf durch andere von der Reichsgetreidestelle zu bestellende Kommissionäre erfolgt, ist ein Vorschlagsrecht für die Bestellung dieser Kommissionäre gegeben.

zu § 22. Bei unzureichender Ablieferung kann die Reichsgetreidestelle mit der Bestellung von Kommissionären selbständig vorgehen.

zu § 23. Der Handel im Sinne des § 23 umfasst auch Genossenschaften.

Die tüchtigste Beteiligung der im Getreidehandel tätigen Personen ist sachlich zweckmäßig und wirtschaftlich erwünscht; ihre Heranziehung — sei es als Kommissionär, Agent oder Lagerhalter — wird die Beschaffung von Säcken wesentlich erleichtern.

zu § 24. Der Reichsgetreidestelle bleibt die Anordnung eines besonderen Vordrucks vorbehalten. Die Bestimmung wird erst gegen Ende des Wirtschaftsjahrs volle Bedeutung erlangen.

zu § 25. Nähere Anordnung erfolgt durch die Reichsgetreidestelle.

zu § 26. Der von der Reichsgetreidestelle zu befriedigende Bedarf an Brotgetreide und Mehl kann erst nach Feststellung der aus der Versorgung durch die Reichsgetreidestelle ausschließenden Selbstwirtschaftskreise festgestellt werden. Bedeutung und Organisation der Selbstwirtschaft ist den Kreisen aus der Durchführung der Verordnung vom 25. Januar 1915 (Reichsgezebl. S. 35) bekannt. Die Fristen, die im § 26 gesetzt sind, müssen deshalb mit folgender Maßgabe genau innegehalten werden:

Die Kreise, welche Selbstwirtschaft treiben wollen, haben eine Nachweisung nach dem dieser Ausführungsanweisung als Anlage beigefügten Vordruck bestimmt bis zum 12. Juli d. Js. dem Regierungspräsidenten in doppelter Ausfertigung einzureichen. Dieser prüft die Anträge und reicht mit seinem Gutachten spätestens zum 24. Juli eine Übersicht der aus seinem Bezirke gestellten Anträge dem Minister des Innern ein. Je eine Ausfertigung der Anträge ist beizufügen.

Die Genehmigung der Selbstwirtschaft wird nicht grundsätzlich davon abhängig gemacht werden, daß die im Kreise zu erwartende Ernte an Brotkorn für den vollen Jahresbedarf ausreicht. Kreise, welche einige Monate hindurch auf einen Zuschuß der Reichsgetreidestelle angewiesen sind, müssen aber den Zuschuß in Mehl zu den von der Reichsgetreidestelle festgesetzten Terminen abnehmen. Der Zusammenschluß örtlich zusammenhängender Bedarfs- und Überschufkreise zu gemeinschaftlichen Versorgungsgebieten (vgl. Ausführungsbestimmungen zu § 1) ist zur Vereinfachung der Versorgung erwünscht. Seine Genehmigung ist von der Sicherstellung der im § 26 Abs. 1 aufgestellten Anforderungen auch für den Bereich des größeren Kommunalverbandes abhängig.

Der Regierungspräsident hat gemäß Absatz 3 die Selbstwirtschaft der Kommunalverbände zu überwachen, insbesondere nach der im § 26 Abs. 1 und § 27 Abs. 1 bezeichneten Richtung. Anträge auf Entziehung der Selbstwirtschaft sind an den Minister des Innern zu richten.

zu § 28. Zweck der Verordnung ist, die Brotkornversorgung des deutschen Volkes an jedem Orte und zu jeder Zeit sicherzustellen. Sollte zu diesem Zwecke vorübergehend eine Anforderung nach § 28 Abs. 2 notwendig werden, so wird ihre unweigerliche Erfüllung erwartet und den Kommunalverbänden zur besonderen Pflicht gemacht.

zu § 30. Fristen und Vordrucke werden von der Reichsgetreidestelle bekanntgegeben.

zu § 31. Die Anordnung erläßt der Landrat, in Stadtkreisen der Gemeindevorstand. Wird die Enteignung für den Kommunalverband beantragt, so entscheidet der Regierungspräsident, in Berlin der Oberpräsident.

zu § 35. Auch nach dem Verkauf oder der Enteignung ist der Besitzer zur Verwahrung und pfleglichen Behandlung der Vorräte verpflichtet und dafür haftbar. Zuwiderhandlungen werden nach § 37 bestraft.

IV. Ausmahlen und Mehilverkehr.

zu § 38
Abf. 2. Zuständig ist der Landrat, in Stadtkreisen der Gemeindevorstand.

zu § 39
Abf. 1. Die Kommunalaufsichtsbehörden haben sich von der Durchführung dieser Vorschrift zu überzeugen, die zum Schutze der Vorräte gegen Verderben getroffen ist. Auf § 26 Abs. 3 wird verwiesen.

zu § 40. Höhere Verwaltungsbehörden, welche Mahllöhne festsetzen wollen, haben sich zuvor mit der Landesvermittlungsstelle in Verbindung zu setzen.

zu § 41. Ist ein gemeinsames Versorgungsgebiet als Kommunalverband anerkannt, so fällt die Genehmigung durch die Reichsgetreidestelle bei Abgabe innerhalb des gemeinsamen Versorgungsgebiets fort; auf die Ausführungsbestimmung zu § 7 wird verwiesen.

zu § 43. Über die Errichtung der Reichsfuttermittelstelle ergehen besondere Vorschriften.

V. Verbrauchsregelung.

zu § 47. Wegen der weiteren Gültigkeit der auf Grund der Verordnung vom 25. Januar 1915 (Reichsgesetzbl. S. 35) erlassenen Anordnungen der Kommunalverbände wird auf § 63 verwiesen. Als Konditoren im Sinne dieser Verordnung gelten nicht die Keks- und ähnliche Fabriken, welche von der Reichsgetreidestelle nach § 14 das Mehl geliefert erhalten.

zu § 48 d. Die Selbstversorger müssen durch regelmäßige Nachprüfung ihrer Vorräte überwacht werden, damit sie diese nicht vorzeitig oder in unzulässiger Weise verbrauchen. Die Ortspolizeibehörden haben einem dahingehenden Ersuchen der Kommunalverbände zu entsprechen. Auf die Zwangsbefugnisse gegen unzuverlässige Selbstversorger (§ 58 Abs. 2) wird verwiesen. Über die Ausstellung von Wahlkarten und Protokollkarten, nach welchen für jeden Selbstversorger nur die Kopfmenge für einen bestimmten Zeitraum ausgemahlen und ausgebacken werden darf, haben die Kommunalverbände Anordnung zu treffen; sie können Bestimmungen über die Lagerung der den Selbstversorgern belassenen Vorräte erlassen.

zu § 49 d. Die Kommunalverbände können eine Mindestzeit festsetzen, für welche ein Landwirt, der Selbstversorgung beansprucht, deren Durchführbarkeit nachzuweisen hat. Sie können bestimmen, unter welchen Bedingungen ein Selbstversorger zur versorgungsberechtigten Bevölkerung über-treten kann.

Anordnungen nach § 49 d bedürfen der Genehmigung des Regierungspräsidenten. Verschiedenheiten innerhalb der Regierungsbezirke sind nach Möglichkeit zu vermeiden.

zu § 50. Die Beaufsichtigung des Geschäftsbetriebs wird den Kommunalaufsichtsbehörden übertragen; diese können auch die Art der Regelung vorschreiben.

zu § 51. Die Ausschüsse werden vom Kreisauschuß, in Stadtkreisen und Gemeinden (vergl. § 54) vom Gemeindevorstand gewählt.

zu § 52. Bei der Preisfestsetzung für das Mehl ist davon auszugehen, daß die Mehlerteilung durch die Selbstverwaltungsbehörden der Bevölkerung nach Möglichkeit billiges Brot gewährleisten soll.

zu § 53. Die Inanspruchnahme von Lagerräumen kann auch für die Reichsgetreidestelle erfolgen (vergl. Ausführungsbestimmung zu § 20).

zu § 54. Verschiedenheiten innerhalb eines Kommunalverbandes sind nach Möglichkeit zu vermeiden (vergl. § 50 Abs. 1).

zu § 55. Anordnungen im Sinne der §§ 47—54 erläßt der Kreisauschuß, in Stadtkreisen und in Gemeinden (vergl. § 54) der Gemeindevorstand.

VI. Ausführungsbestimmungen.

zu § 58
zu Abs. 1. Zuständig für die Schließung des Geschäfts ist die Ortspolizeibehörde.

zu Abs. 2. Die Entziehung der Selbstversorgung erfolgt durch den Landrat, in Stadtkreisen durch den Gemeindevorstand.

zu § 59
Abs. 2. Wegen der bevorstehenden Errichtung einer Preussischen Landesvermittlungsstelle wird auf die Ausführungsbestimmungen zu den §§ 16 und 40 verwiesen.

zu § 61. Wegen der Kommunalverbände wird auf die Ausführungsbestimmungen zu § 1 verwiesen. Die zuständige Behörde ist mit Rücksicht auf die verschiedenartigen Zuständigkeiten im einzelnen bestimmt worden; höhere Verwaltungsbehörde ist der Regierungspräsident, für Berlin der Oberpräsident.

zu § 63. Über die Durchführung der Verbrauchsregelung ist bis zum 16. August 1915 von den Kommunalverbänden an die höhere Verwaltungsbehörde, und von dieser bis zum 1. September 1915 an den Minister des Innern zu berichten.

zu § 64. Die Bekanntgabe der Vorbrüche erfolgt durch die Reichsgetreidestelle. Die Anzeigepflicht erstreckt sich auf diejenigen Vorräte aus der alten Ernte an Brotgetreide und Mehl, welche nicht durch den § 65 ausdrücklich von der Anzeigepflicht ausgenommen sind. Die anzeigepflichtigen Vorräte werden (vergl. § 66) mit dem Beginn des 16. August 1915 für den einzelnen Kreis beschlagnahmt. Der unkontrollierte Mehlhandel wird damit beseitigt. Durch die Beschlagnahme wird die Berechtigung der Unternehmer landwirtschaftlicher Betriebe, Vorräte aus der alten Ernte gemäß § 6 dieser Verordnung zu verwenden, nicht berührt. Es kann also, falls wirtschaftliche Gründe dafür sprechen, altes Brotgetreide als Saatgut und zur Selbstversorgung verwendet werden, sofern es dem Besitzer vor dem 16. August 1915 nicht von der Kriegsgetreidegesellschaft abgenommen ist.

zu § 68
Abf. 2. Die Vorschrift gilt auch gegenüber den Kommunalverbänden.

zu § 70. Anträge der Kommunalverbände, welche für die Reichsgetreidestelle bestimmt sind, sind bis auf weiteres durch die Hand des Regierungspräsidenten an den Reichskommissar in Berlin, Am Festungsgraben 2, zu richten.

Berlin, den 3. Juli 1915.

Der Minister
für Handel und Gewerbe.
Schow.

Der Minister für Landwirtschaft,
Domänen und Forsten.
Freiherr **von Schorlemer-Neser.**

Der Finanzminister.
Lenze.

Der Minister des Innern.
von Voßell.

Sonderausgabe

zu Stück 28 des Amtsblatts der Kgl. Regierung zu Oppeln.

Ausgegeben Oppeln, den 13. Juli 1915.

Anordnung.

Auf Grund der §§ 4 und 9 des Gesetzes über den Belagerungszustand vom 4. Juni 1851 (Gesetzsammlung S. 451) wird hierdurch folgendes angeordnet:

§ 1. Jeder über 15 Jahre alte Ausländer — mit Ausnahme der Angehörigen der österreichisch-ungarischen Monarchie und der türkischen Staatsangehörigen — hat sich binnen 24 Stunden nach seiner Ankunft am Aufenthaltsorte unter Vorlegung seines Passes oder des seine Stelle vertretenden behördlichen Ausweises (§ 1 Abs. 2 und § 2 Abs. 2 der Kaiserlichen Verordnung vom 16. Dezember 1914 Bl. S. 521) bei der Ortspolizeibehörde (Reviervorstand) persönlich anzumelden.

Über Tag und Stunde der Anmeldung macht die Polizeibehörde auf dem Paß unter Beidrückung des Amtsigels einen Vermerk.

§ 2. Jeder Ausländer, der im § 1 bezeichneten Art, der seinen Aufenthaltsort verläßt, hat sich binnen 24 Stunden vor der Abreise bei der Ortspolizeibehörde (Polizeirevier) unter Vorlegung seines Passes oder des seine Stelle vertretenden behördlichen Ausweises und unter Angabe des Reisezieles persönlich abzumelden.

Der Tag der Abreise und das Reiseziel wird von der Ortspolizeibehörde wiederum auf dem Paß vermerkt.

§ 3. Jedermann, der einen Ausländer entgeltlich oder unentgeltlich in seiner Behausung oder in seinen gewerblichen und dergl. Räumen (Gasthäusern, Pensionen usw.), aufnimmt, ist verpflichtet, sich über die Erfüllung der Vorschriften im § 1 spätestens 24 Stunden nach der Aufnahme des Ausländers zu vergewissern und im Falle der Nichterfüllung der Ortspolizeibehörde sofort Mitteilung zu machen.

§ 4. An- und Abmeldung gemäß § 1 und 2 kann miteinander verbunden werden, wenn der Aufenthalt des Ausländers an dem betreffenden Orte nicht länger als drei Tage dauert.

§ 5. Die Ortspolizeibehörde hat über die sich an- und abmeldenden Ausländer Listen zu führen, die Namen, Alter, Nationalität, Paßnummer und Art des Passes, sowie Tag der Ankunft, Ort der Herkunft, Wohnung, Tag der Abreise und Reiseziel anzugeben. Zugänge, Abgänge und Veränderungen dieser Liste sind täglich in den Landkreisen dem Landrat, in den Stadtkreisen dem Polizeiverwalter (Polizeipräsident, Erster Bürgermeister) mitzuteilen.

§ 6. Die über den Aufenthaltswechsel und die tägliche Meldepflicht von Angehörigen feindlicher Staaten für die Dauer des Krieges erlassenen allgemeinen Bestimmungen bleiben unverändert bestehen.

§ 7. Diese Anordnung tritt am 10. Juli 1915 in Kraft.

Die an diesem Tage ortsanwesenden Ausländer haben die polizeiliche Anmeldung (§ 1) spätestens bis zum 15. Juli 1915 vorzunehmen. Die Vorschrift des § 3 findet dabei entsprechende Anwendung.

§ 8. Ausländer, welche den Bestimmungen der §§ 1, 2 und 7 zuwiderhandeln, werden mit Haft bis zu 6 Wochen oder Geldstrafe bis zu 150 Mk. bestraft. Die gleiche Strafe trifft denjenigen, welcher dem § 3 zuwiderhandelt.

Dreslau, den 26. Juni 1915.

Der stellvertretende Kommandierende General.
von Sacmeiser.

Abt. II d I Nr. 450 W. 15.

Vorstehende Anordnung gilt auch für den Bereich der Festung Breslau.

Breslau, den 30. Juni 1915.

Der Kommandant.

J. B. v. Paezentsky und Tenczyk, Generalmajor.
Vorstehende Anordnung gilt auch für den Bereich der Festung Glatz.

Glatz, den 2. Juli 1915.

Der Kommandant.
Freiherr von Gregory.

2. Sonderausgabe

zu Stück 28 des Amtsblatts der Rgl. Regierung zu Oppeln.

Ausgegeben Oppeln, den 14. Juli 1915.

**Bekanntmachung betreffend Verarbeitungs-
verbot und Bestandserhebung von Seide und
Seidenabfällen.**

Nachstehende Verfügung wird hiermit zur allgemeinen Kenntnis gebracht mit dem Bemerkten, daß jede Uebertretung — worunter auch verspätete oder unvollständige Meldung fällt —, sowie jedes Anreizen zur Uebertretung der erlassenen Vorschrift, soweit nicht nach dem allgemeinen Strafgesetze höhere Strafen verwirkt sind, nach § 9 Ziffer b*) des Gesetzes über den Belagerungszustand vom 4. Juni 1851 oder Artikel 4 Ziffer 2 des Bayerischen Gesetzes über den Kriegszustand vom 5. November 1912 oder nach § 5**) der Bekanntmachung über Vorratserhebungen vom 2. Februar 1915 bestraft wird.

§ 1.

Inkrafttreten der Verordnung.

Die Verordnung tritt am 15. Juli 1915 in Kraft. Durch das Inkrafttreten der Verordnung werden alle früheren Verordnungen und Einzel-Verfügungen aufgehoben, welche die Gegenstände dieser Verordnung betreffen.

Für das Verarbeitungsverbot und die Meldepflicht ist der bei Ablauf des 15. Juli 1915 be-

*) Wer in einem in Belagerungszustand erklärten Orte oder Distrikte ein bei Erklärung des Belagerungszustandes oder während desselben vom Militärbefehlshaber im Interesse der öffentlichen Sicherheit erlassenes Verbot übertritt, oder zu solcher Uebertretung auffordert oder anreizt, soll, wenn die bestehenden Gesetze keine höhere Freiheitsstrafe bestimmen, mit Gefängnis bis zu einem Jahre bestraft werden.

**) Wer vorsätzlich die Auskunft, zu der er auf Grund dieser Verordnung verpflichtet ist, nicht in der gesetzten Frist erteilt, oder wesentlich unrichtige oder unvollständige Angaben macht, wird mit Gefängnis bis zu 6 Monaten oder mit Geldstrafe bis zu zehntausend Mark bestraft, auch können Vorräte, die verschwiegen sind, im Urteil für dem Staate verfallen erklärt werden. Wer fahrlässig die Auskunft, zu der er auf Grund dieser Verordnung verpflichtet ist, nicht in der gesetzten Frist erteilt oder unrichtige oder unvollständige Angaben macht, wird mit Geldstrafe bis zu dreitausend Mark oder im Unvermögensfalle mit Gefängnis bis zu sechs Monaten bestraft.

stehende tatsächliche Zustand maßgebend. (Stichtag).

§ 2.

Verarbeitungsverbot für unversponnene Bourette-Seide und ungefärbte Bourette-Garne.

Die Verarbeitung von roher, unversponnener Bourette-Seide und ungefärbten Bourette-Garnen in allen Nummern zu andern als Heereszwecken ist verboten. Als Verarbeitung gilt auch das Färben.

Als Verarbeitung zu Heereszwecken gilt nur:

1. Verarbeitung roher, unversponnener Bourette-Seide zu ungefärbten Garnen, die letzter Hand zur Erfüllung von Aufträgen der Heeresverwaltung bestimmt sind.

2. Verarbeitung von ungefärbten Garnen zu solchen Stoffen, welche zur Herstellung von Pulverbeuteln dienen, die letzter Hand zur Erfüllung von Aufträgen der Heeresverwaltung bestimmt sind.

Die Verarbeitung zu Heereszwecken muß durch ordnungsgemäße Ausfüllung eines amtlichen Belegcheines nachgewiesen werden. Soweit ältere Aufträge am Stichtage noch nicht vollständig erledigt sind, ist ein ordnungsgemäß ausgefüllter Belegchein unverzüglich nachzubringen. Die Belegcheine sind vom Webstoffmeldeamt der Kriegs-Rohstoff-Abteilung des Kriegsministeriums, Berlin SW 48, Verlängerte Hedemannstraße 11, zu beziehen.

§ 3.

Meldepflichtige Gegenstände.

Meldepflichtig sind sämtliche nachstehend aufgeführten Gegenstände:

1. Rohe, unversponnene Bourette-Seide (Seidenabfälle),
2. ungefärbte Bourette-Garne in allen Nummern,
3. rohe unversponnene Seide, geeignet zur Herstellung von Schappe-Seide,
4. Schappe-Seidengarne
 - a) einfach bis zur Nummer 100,
 - b) zweifach bis zur Nummer 200/2.
5. rohe, unversponnene Luffah-Seide,
6. ungefärbte Luffah-Seidengarne in allen Nummern.

§ 4.

Meldepflichtige Personen.

Zur Meldung verpflichtet sind alle natürlichen und juristischen Personen, einschließ-

derer des öffentlichen Rechtes, sowie alle Firmen, die sich im Besitze meldepflichtiger Gegenstände (§ 3) befinden.

Vorräte, die sich am Stichtage nicht im Gewahrsam des Eigentümers befinden, sind sowohl von dem Eigentümer als auch von demjenigen zu melden, der sie zu dieser Zeit in Gewahrsam hat.

§ 5.

Melbescheine.

Sämtliche meldepflichtigen Bestände sind unter Benutzung des amtlichen Meldescheines für Seide und Seidengarne an das Webstoffmeldeamt der Kriegs-Rohstoff-Abteilung des königlichen Kriegsministeriums, Berlin SW 48, Verlängerte Hedemannstr. 11, bis spätestens 31. Juli 1915 zu melden.

Die amtlichen Meldescheine sind bei dem Webstoffmeldeamt erhältlich.

Die Meldescheine sind vorschriftsmäßig auszufüllen; die Bestände sind nach den vorgedruckten Sorten getrennt anzugeben.

Weitere Mitteilungen irgendwelcher Art darf der Meldeschein nicht enthalten, auch dürfen bei Einsendung der Meldescheine sonstige schriftliche Erklärungen nicht beigelegt werden.

Auf einem Meldeschein dürfen nur die Vorräte eines und desselben Eigentümers, oder die Bestände einer und derselben Lagerstelle gemeldet werden.

Auf die Vorderseite der zur Übersendung von Meldescheinen benutzten Briefumschläge ist der Vermerk zu setzen: „Enthält Meldeschein für Seide“.

§ 6.

Sonstige Meldebestimmungen.

Die nach dem Stichtage (15. Juli 1915) eintreffenden, vor dem Stichtage aber schon ab-

gesandten Vorräte sind vom Empfänger zu melden. Sie gelten für die Meldepflicht als schon am Stichtage in dem Besitze des Empfängers befindliche Vorräte.

Ist über eine Lieferung eine Meinungsverschiedenheit vorhanden oder ein Rechtsstreit anhängig, so ist derjenige zur Meldung verpflichtet, der die Ware besitzt oder einem Lagerhalter oder Speditour zur Verfügung eines anderen übergeben hat.

Alle Anfragen und Anträge, welche die vorstehende Verordnung betreffen, sind an das Webstoffmeldeamt zu richten.

Anträge auf Befreiung von dem Bearbeitungsverbot (§ 2) sind nur in ganz besonderen Fällen, und nur mit eingehender Begründung zu stellen. Die Entscheidung darüber erfolgt durch das Webstoffmeldeamt.

Die Anfragen und Anträge müssen mit der Kopfschrift „Betrifft Seide“ versehen sein.

Muster der gemeldeten Vorräte sind nur auf besonderes Verlangen dem Webstoffmeldeamt zu übersenden.

§ 7.

Lagerbuch.

Ueber die nach § 3, Ziffer 1—6 meldepflichtigen Gegenstände ist von demjenigen, der diese Gegenstände in Gewahrsam hat, ein Lagerbuch zu führen, aus welchem jede Aenderung der Vorratsmengen und ihre Verwendung ersichtlich sein muß.

Beauftragten der Polizei- und Militärbehörden ist jederzeit die Prüfung des Lagerbuches, sowie die Besichtigung des Betriebes zu gestatten.

Breslau, den 15. Juli 1915.

Der stellv. Kommandierende General.

v. Bacmeister.

3. Sonderausgabe

zu Stück 28 des Amtsblatts der Kgl. Regierung zu Oppeln.

Ausgegeben Oppeln, den 17. Juli 1915.

Viehseuchenpolizeiliche Anordnung.

Zum Schutze gegen die Tollwut wird hiermit auf Grund der §§ 18 ff. des Viehseuchengesetzes vom 26. Juni 1909 (R. G. Bl. S. 519) mit Ermächtigung des Herrn Ministers für Landwirtschaft, Domänen und Forsten folgendes bestimmt:

1. Die nachstehenden Ortschaften, einschließlich ihrer Gemarkungen, Kolonien und Vorwerke: Procodorf, Jäglitz, Steinsdorf, Greisau, Lindewiese, Altwalde, Neuwalde, Rennersdorf, Oppersdorf, Deutsch Ramitz, Heibau, Neuz, Ritterswalde, Volkmannsdorf, Wischke, Raundorf, Kleinwardte, Mannsdorf, Rothhaus, Dürr Ramitz im Landkreise Neisse, Ellguth-Steinau, Bleschnitz, Groß und Klein Schnellendorf, Buchine, Piechösz, Friedland OS. im Kreise Falkenberg OS., Schweinsdorf und Steinau OS. im Kreise Neustadt OS. bilden einen Sperrbezirk. In ihm sind sämtliche Hunde an solchen Orten festzulegen (anzuketten oder sicher einzusperrern), die fremden Hunden nicht zugänglich sind. Der Festlegung gleichgültig ist das Führen der mit einem sicheren Maulkorbe versehenen Hunde an der Leine.

2. Aus dem Sperrbezirk dürfen Hunde nur mit polizeilicher Erlaubnis und nach vorheriger tierärztlicher Untersuchung ausgeführt werden. Wird die Genehmigung zur Ausfuhr eines Hundes erteilt, so ist die Ortspolizeibehörde des Bestimmungsortes rechtzeitig zu benachrichtigen. Während der Ueberführung und am Bestimmungsort ist der Hund den gleichen Beschränkungen zu unterwerfen, die für ihn zur Zeit der Ausfuhr am Herkunftsorte vorgeschrieben waren.

Als Ausfuhr im Sinne dieser Vorschriften gilt nicht die vorübergehende, weniger als 24 Stunden dauernde Entfernung von Hunden aus dem gefährdeten Bezirke bei Spaziergängen, Ausflügen und ähnlichen Gelegenheiten, sofern die Hunde hierbei nicht mehr als 20 km in der Luftlinie vom Herkunftsorte entfernt werden. Eine solche Entfernung ist ohne ortspolizeiliche Genehmigung und ohne tierärztliche Untersuchung, aber nur unter der Bedingung gestattet, daß die Hunde auch außerhalb des gefährdeten Bezirkes mit einem sicheren Maulkorbe versehen sein und an der Leine geführt werden müssen.

3. Im Sperrbezirk ist die Benutzung der Hunde zum Ziehen unter der Bedingung ge-

stattet, daß sie dabei fest angeschirrt, mit einem sicheren Maulkorbe versehen und außer der Zeit des Gebrauchs festgelegt werden.

Im Sperrbezirk ist ferner die Verwendung von Hirtenhunden zur Begleitung von Herden, von Jagdhunden bei der Jagd und von Polizei- und Zollhunden während ihres Dienstgebrauchs ohne Maulkorb und Leine unter der Bedingung gestattet, daß die Hunde außer der Zeit des Gebrauchs im Sperrbezirk festgelegt werden.

4. An den Ausgängen der im Sperrbezirk vorhandenen Bahnhöfe sind Tafeln mit der deutlichen und haltbaren Aufschrift „Hundeperre“ leicht sichtbar anzubringen.

5. Hunde, die obigen Vorschriften zuwider umherlaufend betroffen werden, sind sofort zu töten oder einzufangen. Ueber die Tötung eingefangener Hunde entscheidet die Ortspolizeibehörde. Zum Erschießen der Hunde sind neben den Gendarmen und Polizeivollzugsbeamten, auch Förster, Feld- und Waldaufseher, sowie die Grenzwachbeamten gelegentlich der Ausübung des Grenzschutzes befugt.

6. Obige Anordnungen treten sofort in Kraft. Sie behalten Geltung bis zum 11. Oktober d. Js. einschließlich.

7. Zuwiderhandlungen gegen vorstehende Bestimmungen werden nach §§ 74—77 des Viehseuchengesetzes vom 26. Juni 1909 bestraft.

Oppeln, den 15. Juli 1915.

Der Regierungspräsident.

v. Schwerin.

If. XII 750.

Viehseuchenpolizeiliche Anordnung.

Zum Schutze gegen die Tollwut wird hiermit auf Grund der §§ 18 ff. des Viehseuchengesetzes vom 26. Juni 1909 (R. G. Bl. S. 519) mit Ermächtigung des Herrn Ministers für Landwirtschaft, Domänen und Forsten folgendes bestimmt:

1. Die nachstehenden Ortschaften, einschließlich ihrer Gemarkungen, Kolonien und Vorwerke: Zembowitz, Rneja, Lente, Rabau, Bruslau, Frei Radlub, Boshollau, Dichtko, Leschna, Neu Wadow, Wadow, Kamieniez und Thurz in Kreise Rosenburg OS., Sacrau-Turawa, Poltwooda, Biestrzynik, Gpodie, Friedrichsgrätz,

Ruzjoren und Münchhausen im Landkreise Oppeln, Mißkline im Kreise Groß Strehlitz, Matowischütz, Schemrowitz, Elguth-Guttentag, Stadt Guttentag, Warlow und Ryndowitz im Kreise Lublinitz bilden einen Sperrbezirk. In ihm sind sämtliche Hunde an solchen Orten festzulegen (anzuketten oder sicher einzusperrn), die fremden Hunden nicht zugänglich sind. Der Festlegung gleichzuachten ist das Führen der mit einem sicheren Maulkorbe versehenen Hunde an der Leine.

2. Aus dem Sperrbezirke dürfen Hunde nur mit polizeilicher Erlaubnis und nach vorheriger tierärztlicher Untersuchung ausgeführt werden. Wird die Genehmigung zur Ausfuhr eines Hundes erteilt, so ist die Ortspolizeibehörde des Bestimmungsortes rechtzeitig zu benachrichtigen. Während der Ueberführung und am Bestimmungsort ist der Hund den gleichen Bedingungen zu unterwerfen, die für ihn zur Zeit der Ausfuhr am Herkunftsorte vorgeschrieben waren.

Als Ausfuhr im Sinne dieser Vorschriften gilt nicht die vorübergehende, weniger als 24 Stunden dauernde Entfernung von Hunden aus dem gefährdeten Bezirke bei Spaziergängen, Ausflügen und ähnlichen Gelegenheiten, sofern die Hunde hierbei nicht mehr als 20 km in der Luftlinie vom Herkunftsorte entfernt werden. Eine solche Entfernung ist ohne ortspolizeiliche Genehmigung und ohne tierärztliche Untersuchung, aber nur unter der Bedingung gestattet, daß die Hunde auch außerhalb des gefährdeten Bezirks mit einem sicheren Maulkorbe versehen sein und an der Leine geführt werden müssen.

3. Im Sperrbezirke ist die Benutzung der

Hunde zum Ziehen unter der Bedingung gestattet, daß sie dabei fest angeschirrt, mit einem sicheren Maulkorbe versehen und außer der Zeit des Gebrauchs festgelegt werden.

Im Sperrbezirke ist ferner die Verwendung von Hirtenhunden zur Begleitung von Herden, von Jagdhunden bei der Jagd und von Polizei- und Zollhunden während ihres Dienstgebrauchs ohne Maulkorb und Leine unter der Bedingung gestattet, daß die Hunde außer der Zeit des Gebrauchs im Sperrbezirke festgelegt werden.

4. An den Ausgängen der im Sperrbezirke vorhandenen Bahnhöfe sind Tafeln mit der deutlichen und haltbaren Aufschrift „Hundesperre“ leicht sichtbar anzubringen.

5. Hunde, die obigen Vorschriften zuwider umherlaufend betroffen werden, sind sofort zu töten oder einzufangen. Ueber die Tötung eingefangener Hunde entscheidet die Ortspolizeibehörde. Zum Erschießen der Hunde sind neben den Gendarmen und Polizeivollzugsbeamten, auch Förster, Feld- und Waldaufseher, sowie die Grenzwachbeamten gelegentlich der Ausübung des Grenzschutzes befugt.

6. Obige Anordnungen treten sofort in Kraft. Sie behalten Geltung bis zum 11. Oktober d. Js. einschließlic.

7. Zuwiderhandlungen gegen vorstehende Bestimmungen werden nach §§ 74—77 des Viehseuchengesetzes vom 26. Juni 1909 bestraft.

Oppeln, den 15. Juli 1915.

Der Regierungspräsident.

II. XII. 755. von Schwerin.